

Informationen für EU-Bürger

Einreise- / Bewilligungsverfahren

Meldepflicht

Nach Ihrer Einreise in die Schweiz haben Sie als EU-Bürger 14 Tage nach Ihrer Ankunft und vor dem ersten Arbeitstag Zeit, sich in Ihrer Wohngemeinde anzumelden und, falls noch nicht vorhanden, eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Das Ausüben einer Erwerbstätigkeit verlangt die Erfüllung der Meldepflicht.

Zum Einwohnermeldeamt (Einwohnerkontrolle) mitnehmen müssen Sie:

- Einen gültigen amtlichen Ausweis von jedem einreisenden Familienmitglied.
- Einen Nachweis, dass Sie bei einer Krankenkasse grundversichert sind.
- Ein Passfoto von jedem einreisenden Familienmitglied.
- Dokumente über den Familienstand (Familienbuch, Heiratsurkunde, etc.).
- Den Arbeitsvertrag oder die Bescheinigung über die Hochschulzulassung bei Studierenden.
- Eine Kopie des aktuellen Schweizer Mietvertrages.

Informieren Sie sich zudem bei der zuständigen Einwohnerkontrolle, ob für die Anmeldung bei Ihrer Gemeinde noch weitere Unterlagen notwendig sind und wie hoch die Anmeldegebühren sind. Diese variieren nämlich je nach Kanton und Art der Aufenthaltsbewilligung.

Wo muss ich mich anmelden?

Bei den meisten Gemeinden müssen Sie sich persönlich anmelden. Zuständig dafür ist das Personenmeldeamt, bzw. die Einwohnerkontrolle. Informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde über Adresse und Öffnungszeiten.

Meldeverfahren (für 90-tägige Erwerbstätigkeit)

Das Meldeverfahren wird durch die Globus Gruppe AG, im Zuge der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vorgelegt und somit für Sie erledigt. Das Verfahren ist für die ersten drei Monate gültig.

L-Bewilligung – Kurzaufenthaltsbewilligung

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Sie haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können, sowie eine Unterkunft und sind krankenversichert. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

B-Bewilligung – Jahresaufenthaltsbewilligung

Jahresaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der Arbeitnehmer den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt.

C-Bewilligung Niederlassungsbewilligung

Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

G-Bewilligung – Grenzgänerbewilligung

Als Grenzgängerin und Grenzgänger der EU/EFTA werden Staatsangehörige der EU/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Schweizer Versicherungen und Sozialversicherungen Arbeitgeber“

Schweizer Versicherungen und Sozialversicherungen der Arbeitgeber

Für diese Versicherungen müssen Sie sich selbst bemühen und werden Ihnen nicht vom Lohn abgezogen:

Krankenversicherung

Da die Frist für die Anmeldung bei einer Krankenkasse drei Monate beträgt, kann es sein, dass Sie zum Zeitpunkt der Anmeldung (gem. Meldepflicht) noch keine Krankenversicherung haben. Das ist in Ordnung, Sie können innerhalb dieser drei Monate den Nachweis nachreichen.

Achtung diese Prämien werden Ihnen nicht vom Lohn abgezogen, diese müssen Sie individuell bezahlen. Die Leistungen und die Kosten richten sich nach der ausgewählten Versicherungsgesellschaft respektive der jeweiligen Zusatzleistungen.

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

In der Schweiz ist diese Versicherung nicht obligatorisch, aber sehr empfehlenswert.

Hausratversicherung:

Die Hausratversicherung deckt Schäden, die an den persönlichen Sachen im Haushalt entstehen. In der Basisversicherung ist der Hausrat gegen Feuer, Elementar, Wasser und Diebstahl zu Hause versichert. Zusätzlich können Glasbruchschäden und einfacher Diebstahl auswärts (Diebstahl ausserhalb der Wohnung) versichert werden.

Privathaftpflichtversicherung:

Die Privathaftpflichtversicherung schützt die versicherten Personen gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben

werden. Grundlage dabei bildet Art. 41 des Obligationenrechts. Dieser lautet wie folgt: «Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.» Jede Person haftet also mit ihrem Gesamtvermögen für solche Schäden. Deshalb ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung sehr wichtig.

Die Kosten der Privat- und Hausratversicherung richten sich je nach Versicherungsgesellschaft, dem gewählten Produkt und der jeweiligen Leistungen. Auch hier müssen Sie die Kosten selbst tragen.

Rund um das Fahrzeug (Versicherung und Führerschein)

Hier ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch, wenn Sie ihr Fahrzeug in die Schweiz einführen. Auch hier richten sich die Versicherungskosten stark nach der Versicherungsgesellschaft, deren Produkt und Leistungen. Für diese Kosten sind Sie selbst verantwortlich und müssen selbst dafür aufkommen.

Achtung: Der ausländische Führerausweis muss innerhalb von 12 Monaten gegen den Schweizer Führerausweis getauscht werden. Für diesen Umtausch müssen Sie einen aktuellen Sehtest vorlegen. Für das berufsmässige Fahren von immatrikulierten Motorfahrzeugen (Kat. C&D) sowie den berufsmässigen Transport von Personen gilt die Umtauschpflicht vor Antritt der ersten Dienstfahrt. Ausführlichere Informationen erhalten Sie vom Strassenverkehrsamt ihres Wohnkantons.

Für diese Versicherungen muss sich der Arbeitgeber bemühen und werden Ihnen direkt vom Lohn abgezogen:

UVG – Unfallversicherung

Was heisst UVG? UVG steht für das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und gilt für Unfallversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften und bei der SUVA.

Die Prämien für Berufsunfälle und -krankheiten müssen vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Prämien für Nichtberufsunfälle (NBU) müssen grundsätzlich die ArbeitnehmerInnen tragen. Die Globus Gruppe AG bezahlt den gesamten Prämienbetrag und zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Die UVG-Versicherung deckt die Heilungskosten sowohl bei Berufs- als auch bei Nichtberufsunfällen, das heisst bei Unfällen in der Freizeit. Wer mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem einzelnen Arbeitgeber angestellt ist, wird von diesem automatisch gegen Unfall versichert (UVG-versichert) und kann die Krankenversicherung bedenkenlos ohne Unfalldeckung abschliessen. Dies führt je nach Krankenkasse zu einer Prämienreduktion bis zu 10%. Sobald jemand nicht mehr durch den Arbeitgeber gegen Unfall versichert ist, muss er dies seiner Krankenkasse melden. Die Unfalldeckung nach KVG tritt dann wieder in Kraft, die Prämie steigt. Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist von der SUVA gegen Unfall versichert.

AHV/IV – Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist ab dem 18. Lebensjahr obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften, erwerbstätigen Personen und für

ArbeitnehmerInnen, die zwar im Ausland wohnen, aber in der Schweiz arbeiten. Bei Studierenden, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, beginnt die Beitragspflicht erst nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen zahlen jeweils die Hälfte der Prämien.

Beispiel: Arbeitnehmer-Beitrag in %: 5.275% von der AHV-Pflichtigen Lohnsumme
Arbeitgeber-Beitrag in %: 5.275% von der AHV-Pflichtigen-Lohnsumme
Total Beitrag in % 10.55%

ALV – Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt angemessen Ersatz bei Erwerbsausfall. Die ALV erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen, Kurzarbeit und bei der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie bezahlt auch Wiedereingliederungsmassnahmen.

Bei der ALV sind alle Arbeitnehmenden versichert. Sie erhalten den vorübergehenden Erwerbsausfall bei Verlust der Arbeitsstelle zu 70 % des versicherten Verdienstes in Taggeldern ausbezahlt.

Diese richten sich nach der Lohnhöhe und betragen zwischen 0.5% und 1.1% des Bruttogehaltes.

BVG – Berufliche Vorsorge

ArbeitnehmerInnen, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 330 Franken beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Das BVG-Obligatorium gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens 21'330 Franken verdienen. Dies stellt die Eintrittsschwelle in das Obligatorium der beruflichen Vorsorge dar.

Die obligatorische Versicherung beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Vorerst, bis zum Erreichen des 24. Altersjahres, decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. (Risikobeiträge) Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart. ArbeitnehmerInnen die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben, sind der BVG nicht unterstellt. Die Versicherungsgesellschaft wird von der Globus Gruppe AG selbst gewählt.

Steuer / Quellensteuer

Die Steuersätze in den einzelnen Kantonen der Schweiz variieren stark. Einkommens- und Vermögenssteuern werden alljährlich mithilfe einer durch den Steuerpflichtigen auszufüllenden Steuererklärung berechnet.

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttogehalt erhoben. Der Tarif ist progressiv und kantonal geregelt. Ausländische ArbeitnehmerInnen ohne Niederlassung C, jedoch mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, müssen keine Steuererklärung ausfüllen. Die Steuern werden bei ihnen direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer).

Mit dem Quellensteuerrechner von Comparis können aktuelle Tarife berechnet werden.

Kinder- und Familienzulagen

Pro Kind hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Anspruch auf Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz für Familienzulagen (FamZG) und der kantonal geltenden Gesetze. Die Familienzulage gemäss Fam. ZG beträgt für Kinder bis 16 Jahre mindestens CHF. 200.00 pro Monat (Kinderzulage) und für 16- bis 25-jährige Kinder und Jugendliche mindestens CHF. 250.00 pro Monat (Ausbildungszulage). Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Kantone können höhere Mindestansätze vorsehen.

Die Familienzulage wird am 5. des folgende Monats mit dem Lohn ausbezahlt. Um in den Genuss der Familienzulagen zu kommen, muss der Arbeitnehmer, bzw. die Arbeitnehmerin beim Stellenantritt oder bei der Geburt des Kindes den Familienausweis und weitere Dokumente vorlegen.

Allgemeine Information für den EU-Bürger

Unterkunft

Aller Anfang ist schwer! Unsere Personalberater/innen unterstützen Sie gerne, kostenlos bei der Suche nach einer Unterkunft, Pension oder einem Hotel vor Antritt der Stelle. Ein allfälliges Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin und dem Vermieter. Für die Mietkosten sind Sie aber selbst verantwortlich und haften ebenfalls persönlich für allfällige Schäden. In diesem Bereich halten wir uns zurück.

Erfahrungsgemäss belaufen sich die monatlichen Kosten einer Miete zwischen CHF 700.- und 1'000.-.

Faustregel: Die Miete sollte nicht mehr als 1/3 des monatlichen Gehaltes betragen!

Lohn

Das Gehalt wird in Schweizer Franken (CHF) ausbezahlt. Im Baugewerbe gilt der GAV – Gesamtarbeitsvertrag, welcher ein 13.Monatslohn vorsieht. Sie erhalten in der Regel den Lohn am 5. des folgenden Monats ausbezahlt. (Januar-Lohn wird am 05. Februar ausbezahlt.)

Akontozahlungen können an einem Freitag bezogen werden, müssen allerdings am Vortag bis spätestens um 12.00 Uhr angekündigt werden.

Sozialleistungen

Die Sozialabgaben eines Arbeitnehmers betragen je nach Altersstufe zwischen 13% und 24 % vom Bruttogehalt. Die wesentlichen Versicherungsbereiche werden mit dem Sozialversicherungsbeitrag abgedeckt. Das wären:

- IV – Invalidität,
- AHV/ALV – Alter einschließlich Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit,
- NBUV – Unfall und Pensionskasse,

Je nach Gesamtarbeitsvertrag können zusätzliche Abgaben vereinbart werden, wie etwa:

- KTG – Krankentaggeld,
- FAR – frühzeitiger Arbeitsrücktritt,
- Paritätsfonds,
- Ausbildungsfonds usw.

Anerkennung von Berufsabschlüssen und Berufszeugnissen

Handwerkliche Berufsabschlüsse/- Zeugnisse werden grundsätzlich länderübergreifend anerkannt. Es können aber Ausbildungsdauer sowie Berufspraxis oder auch Sprachkenntnisse in der Schweiz zu individueller Beurteilung und entsprechender Einstufung führen.

Arbeits- und Vertragsrecht

Das Schweizer Arbeitsrecht (ArG) ergänzt das Obligationenrecht (OR) und regelt das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Im Baugewerbe oder auch in der Industrie kommt zudem der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zur Anwendung, welcher die Arbeitsbedingungen bestimmt. Der Mindesturlaubsanspruch beträgt 4 Wochen pro Jahr. Gesetzliche Feiertage werden bezahlt.

Arbeitsverträge sind in der Schweiz mündlich oder schriftlich gültig. Globus Gruppe AG schliesst mit den temporären Arbeitenden ausschliesslich schriftliche Verträge ab.